

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens ATARA design e.U. (nachfolgend ATARA genannt), Inhaberin Mag. Heike Stuckstedde, M.A.

1) Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ATARA abgeändert oder ausgeschlossen werden. Den Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen; diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn ATARA ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprechen sollte. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung/Leistung gelten die AGB von ATARA als akzeptiert.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gelten diese AGB nur insoweit, als ihnen nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

2) Angebote und Vertragsabschluss

Angebote und Kostenvoranschläge werden von ATARA anhand der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Pläne, technische Dokumentationen etc. verfasst, sind unverbindlich und nur als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, ein Anbot (= Bestellung/Auftrag) abzugeben. Sofern nicht schriftlich anders festgehalten, verlieren Angebote und Kostenvoranschläge sowie die darin enthaltenen Konditionen und Preise 30 Tage ab Absendung an den Kunden ihre Gültigkeit.

Ein Vertrag zwischen ATARA und dem Kunden kommt nach Eingang der Bestellung/Auftrag durch Versendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ATARA oder durch Übergabe der Ware oder Erbringung der Leistung zustande. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, alle Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Für ATARA verbindliche Willenserklärungen können nur von Mag. Heike Stuckstedde abgegeben werden. Es steht ATARA frei, Bestellungen/Aufträge des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen, ohne dass ATARA die dem Kunden allenfalls dadurch entstandenen/entstehenden Aufwendungen oder Schäden zu ersetzen hat.

Produktionsbedingte Änderungen nach Auftragserteilung betreffend Konstruktion, Farbe etc. berechtigen den Kunden nur dann zu einer Änderung oder Auflösung des Vertrages, wenn diese Änderungen für ihn wesentlich und inakzeptabel sind. Änderungen die darauf zurückzuführen sind, dass die Informationen des Kunden mangelhaft/unvollständig gewesen sind, berechtigen den Kunden nicht zu einer Änderung oder Auflösung des Vertrages.

3) Leistungen/Angaben/Preise

Alle von ATARA erbrachten Leistungen (insbesondere auch Entwürfe, Planungsleistungen, Änderungen etc.) sind – sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart – entgeltlich und von dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand entsprechend dem jeweils geltenden Stundensatz zu entlohnen.

Nachtragsanbote und Zusatzaufträge werden – sollten sie innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Hauptauftrags erfolgen – auf Basis der Preise für den Hauptauftrag abgerechnet, ansonsten ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

Angaben egal welcher Art – dies betrifft insbesondere Preise, Mengen, Beschreibungen, Abbildungen, Daten etc. – sind freibleibend und verstehen sich vorbehaltlich allfälliger Fehler, insbesondere Druck- und Satzfehler.

Alle angegebenen Preise beruhen auf den gegenwärtigen Kosten für Material, Energie und Löhnen und verstehen sich netto.

Ändern sich zwischen Auftragserteilung und Ausführung die Preise um mehr als 10%, insbesondere durch eine Erhöhung von Steuern, Löhnen, Abgaben, Zöllen, Rohstoffpreisen, Kollektivvertragslöhnen oder Energiekosten, ist ATARA berechtigt, zum Zeitpunkt der Lieferung eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die ATARA zur Verfügung gestellten Informationen, Pläne, technische Dokumentationen etc. des Kunden mangelhaft/unvollständig gewesen sind, hat der Kunde zu tragen.

4) Liefer- und Leistungsfristen/Lieferung

Angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, ATARA wird diese aber mit Maßgabe der folgenden Bestimmungen so präzise wie möglich einhalten.

Angegebene Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, sofern in diesem Zeitpunkt alle technischen Fragen geklärt sind. Ist dies nicht der Fall oder ändert der Kunde seine Bestellung ab, beginnt die angegebene Liefer- oder Leistungsfrist erst nach Vorliegen aller zuvor wiedergegebenen Voraussetzungen zu laufen. Jede Änderung der Bestellung führt zu einer angemessenen Verlängerung der angegebenen Liefer- und Leistungsfristen.

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfrist steht auch unter der Voraussetzung richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich daher auch um jene Zeiträume, während der ATARA ohne Verschulden an der Lieferung/Leistung gehindert ist wie z.B. durch Ereignisse höherer Gewalt, Maschinenausfälle oder Streiks. Eine sich abzeichnende Verzögerung teilt ATARA dem Kunden sobald als möglich mit.

Ist die Erbringung der Lieferung/Leistung durch ATARA durch höhere Gewalt nicht möglich, ist ATARA von der Erbringung der Lieferung/Leistung befreit, der Kunde erhält eine allenfalls geleistete Anzahlung zurück, weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Aufwendungen und Schadenersatzansprüche sind aber ausgeschlossen.

5) Versand, Gefahrenübergang und Abnahme

Die Erfüllung der mit ATARA zustande gekommenen Verträge erfolgt durch Übergabe der Waren an den Frachtführer (bei Installation durch Dritte) respektive bei Installation durch ATARA beim Kunden mit Abschluss der Installationsarbeiten und Übergabe des Werkes an den Kunden.

Mangels abweichender Vereinbarung bestimmt ATARA den Transportweg und die Transportmittel ohne Verantwortung für den billigsten oder schnellsten Weg. Die Transportkosten ebenso wie die Kosten einer abgeschlossenen Transportversicherung trägt der Kunde.

Die Gefahr der Beschädigung oder des Unterganges der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Kunden bzw. den Frachtführer auf den Kunden über.

Die gelieferten Waren sind sofort bei Übernahme auf Transportschäden zu prüfen und deren Vorliegen zu dokumentieren. ATARA wird den Kunden bei der Geltendmachung allfälliger Ansprüche gegen den Transporteur angemessen unterstützen.

Ist ATARA leistungsbereit und verzögert sich die Versendung, der Aufbau bzw. die Abnahme aus Gründen, die ATARA nicht zumindest grob fahrlässig verschuldet hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Leistungsbereitschaft auf den Kunden über.

Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er eine für die Ausführung notwendige Mitwirkung, hat er ATARA alle durch diese Verzögerung entstandenen Schäden und Aufwendungen zu ersetzen. In diesem Fall geht auch die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines Unterganges der Ware in dem Zeitpunkt des Beginns des Annahmeverzuges auf den Kunden über.

6) Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des vereinbarten Entgeltes hat – sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart – innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen, ATARA ist auch berechtigt, Teilrechnungen zu legen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind von dem Kunden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu bezahlen, sofern ATARA nicht einen höheren Schaden etwa durch Darlehensaufnahme erleidet – in diesem Fall hat der Kunden ATARA diesen Schaden zu ersetzen.

ATARA behält sich vor, Lieferungen/Leistungen nur gegen Leistung einer Anzahlung oder vollständiger Vorauszahlung oder Zahlung per Nachnahme oder Übergabe einer abstrakten Bankgarantie über den gesamten Auftragswert vorzunehmen. Bei Waren, die ATARA zukaft, ist ATARA jedenfalls berechtigt, eine Anzahlung in Höhe der gesamten Kosten für die zugekauften Waren als Anzahlung zu verlangen. Bei Verzug mit der Zahlung von Teilrechnungen von mehr als drei Tagen ist ATARA überdies berechtigt, die Arbeiten unverzüglich bis zur Zahlung einzustellen.

Sollten Umstände vorliegen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden deutlich mindern ist ATARA – sollte der Kunden nicht bereit sein, ausreichende Sicherheiten zur Verfügung zu stellen oder eine vollständige Vorauszahlung oder Übergabe/Erneuerung einer Bankgarantie ablehnen - auch zum Vertragsrücktritt berechtigt. In diesem Fall stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche gegenüber ATARA zu; ATARA hat aber auch nur Anspruch auf Abgeltung der bislang erbrachten Leistungen sowie Ersatz der entstandenen Schäden und Aufwendungen.

Der Abzug eines Skontos ist nur dann zulässig, wenn ein Skonto schriftlich vereinbart worden ist. Wechsel und Schecks werden von ATARA nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der Akzeptanz und nur zahlungshalber angenommen.

Bei einer von ATARA ausnahmsweise gewährten Ratenzahlung tritt Terminverlust bei Verzug mit auch nur einer Rate ein und der gesamte in diesem Zeitpunkt noch offene Betrag samt Zinsen und Kosten ist unverzüglich zur Zahlung fällig.

Sollte ATARA berechtigt oder der Kunde unberechtigt von dem Vertrag zurücktreten, steht ATARA das gesamt vereinbarte Entgelt abzüglich der Eigensparnis zu.

7) Aufrechnung/Zurückbehaltung

Ein Recht zur Aufrechnung von Ansprüchen von ATARA mit von dem Kunden behaupteten Gegenforderungen steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig gerichtlich

festgestellt, von ATARA anerkannt worden ist oder in rechtlichem Zusammenhang mit der Forderung von ATARA steht.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden grundsätzlich nicht zu, außer zwingende gesetzliche Bestimmungen sehen ein solches Recht vor.

8) Eigentumsvorbehalt

Gelieferte/installierte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten vereinbarten Bruttoentgeltes zuzüglich aller Verzugszinsen, Nebengebühren und allfälliger Rechtsverfolgungskosten im alleinigen Eigentum von ATARA. Noch nicht vollständig bezahlte Waren darf der Kunde ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von ATARA weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte weitergeben, verpfänden oder verarbeiten.

Im Falle der Pfändung der Waren durch einen Gläubiger des Kunden oder für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, ist der Kunden verpflichtet, ATARA dies unverzüglich schriftlich (eingeschriebener Brief) unter Angabe aller relevanten Daten, bekanntzugeben.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die in Punkt 8) wiedergegebenen Verpflichtungen hat der Kunden ATARA für alle Schäden und Aufwendungen, die durch das Zuwiderhandeln entstehen, schadlos zu halten.

9) Nutzungsberechtigung, Rechte an Plänen/Planungsleistungen

Alle Rechte an den von ATARA verfassten Entwürfen, Plänen, Zeichnungen wie auch an den hergestellten Waren/Produkten samt allfälligen Adaptierungen, einschließlich aller Urheber- und sonstiger gewerblicher Schutzrechte, verbleiben ausschließlich bei ATARA respektive dem Hersteller der Produkte. Diese Rechte werden weder ganz noch teilweise an den Kunden oder einen Dritten übertragen.

Dem Kunden wird – nur bei rechtzeitiger Zahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes - ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für den internen Gebrauch eingeräumt.

Der Kunde darf die ihm zur Verfügung gestellten Entwürfe, Pläne, Zeichnungen wie auch die hergestellten Waren/Produkte samt allfälligen Adaptierungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ATARA weder ganz noch teilweise kommerziell verwenden, vervielfältigen, bearbeiten, rekonstruieren oder weitergeben.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die ihm übergebenen Entwürfen, Plänen, Zeichnungen samt allfälligen Adaptierungen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ATARA an Dritte gelangen. Kopien dürfen nur zu Archivzwecken oder zur Datensicherung angefertigt werden. Im Fall einer berechtigten Weitergabe hat der Kunde die in diesem Punkt wiedergegebenen Verpflichtungen auf den Erwerber bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz zu überbinden.

10) Product design/Industrial design:

Wird ATARA mit der optischen und funktionellen Gestaltung von Produkten und Waren für den Kunden beauftragt (product design / industrial design), verbleiben die Urheberrechte an von ATARA hergestellten Werken (Prototypen / Designs) im Eigentum von ATARA und ATARA hat das Recht auf Nennung als Urheber. ATARA räumt dem Kunden aber ein Werknutzungsrecht in dem in dem jeweiligen Auftrag festgelegten Umfang für die Dauer des Vertragsverhältnisses (bei Zahlung von Werknutzungsentgelten

auf Basis der Menge an reproduzierten Werkstücken) oder zeitlich unbegrenzt (bei Zahlung eines einmaligen Pauschalwerknutzungsentgeltes) ein. Werden dem Kunden Werknutzungsrechte eingeräumt, so

umfassen sie – sofern in dem jeweiligen Auftrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden – das ausschließliche, nicht übertragbare Recht, den Prototypen (Werk) bis zur Einstellung der Produktion räumlich uneingeschränkt auf eigene Kosten selbst oder durch von dem Kunden zu beauftragende Dritte zu vervielfältigen und Werkstücke industriell herzustellen und kommerziell zu nutzen.

Die Einräumung von Werknutzungsrechten kann von ATARA aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wobei als wichtige Gründe insbesondere aber nicht ausschließlich die Verletzung wesentlicher Bestimmungen dieser AGB oder der in den jeweiligen Aufträgen enthaltenen Bestimmungen, ein Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder die Abweisung eines solchen Antrages mangels kostendeckenden Vermögens, gelten. In diesem Fall hat der Kunde ATARA alle dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen und ATARA kann das hergestellte Werk wieder selbst uneingeschränkt nutzen.

Änderungen an dem von ATARA hergestellten Werk darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ATARA vornehmen. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe der dem Kunden eingeräumten Werknutzungsrechte an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ATARA zulässig.

Für die Planung, den Entwurf und die Gestaltung eines Prototypen (Werk) steht ATARA ein fixes in dem jeweiligen Auftrag festgelegtes Entgelt samt Auslagenersatz unabhängig davon zu, ob das von ATARA gestaltete Produkt vom Kunden in der Folge kommerziell verwertet wird. Für nachträgliche Änderungen hat der Kunde ein zusätzliches angemessenes Entgelt zu bezahlen. Zusätzlich gebührt ATARA für die Einräumung von Werknutzungsrechten an dem hergestellten Werk ein Entgelt zu, entweder als einmaliges Pauschalentgelt oder als produktionsabhängiges Entgelt zu. Im zweiten Fall erfolgt die Berechnung des Entgeltes prozentuell pro produziertem Produkt auf Basis des (realen oder fiktiven) Händlerabgabepreises ohne Berücksichtigung von Nachlässen, Skonti, etc., unabhängig von einem tatsächlichen Verkauf. Die Kosten für die Produktion und den Vertrieb (einschließlich Transport, Versicherung, Zoll, etc.) der im Rahmen des eingeräumten Werknutzungsrechtes hergestellten Produkte trägt ausschließlich der Kunde.

Die Abrechnung der ATARA zustehenden variablen Entgelte erfolgt jährlich im Nachhinein auf Basis der Anzahl der in dem abgelaufenen Kalenderjahr produzierten Gegenstände. Der Kunde wird ATARA bis 31.01. des Folgejahres die Produktionszahlen und den Händlerabgabepreis für das abgelaufene Kalenderjahr übermitteln und verpflichtet sich, auf Wunsch von ATARA einem von ATARA beauftragten Dritten jederzeit Einsicht in Bücher, Rechnungen und alle Unterlagen zu gewähren, die erforderlich sind, um Produktionsvolumen und Händlerabgabepreise ermitteln zu können. Die dafür anfallenden Kosten trägt ATARA, außer die Prüfung ergibt zusätzliche Ansprüche von ATARA.

Der Kunde wird ATARA bei ihm bekanntwerdenden Rechtsverletzungen durch Dritte unverzüglich informieren und Ansprüche gegen den Dritten auf eigene Kosten geltend machen.

Für jede Verletzung der ATARA in diesem Punkt zustehenden Rechte hat der Kunde ATARA ein Pönale von 50% des jeweiligen Auftragswertes zu bezahlen, wobei ATARA einen allenfalls entstandenen höheren konkreten Schaden geltend machen kann.

11) Gewährleistung

Der Kunde hat die ihm übergebenen/gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unverzüglich bei Übergabe auf Vollständigkeit und äußere Mängel zu überprüfen und Unvollständigkeiten und äußere Mängel bei sonstigem Verlust aller Ansprüche (Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche, etc.) unverzüglich dem Lieferanten/Monteur gegenüber zu rügen und auf dem Lieferschein oder dem Übergabeprotokoll zu vermerken.

Der Kunde hat die ihm übergebenen/gelieferten Waren und erbrachten Leistungen nach Übergabe unverzüglich auf sonstige Mängel zu untersuchen und allfällige Mängel binnen einer Frist von sieben Werktagen ausschließlich schriftlich bei sonstigem Verlust aller Ansprüche gegenüber ATARA zu rügen. Im Falle einer rechtzeitigen Mängelrüge hat der Kunde ATARA über Aufforderung die Möglichkeit zu geben, die Ware/das Werk jederzeit zu besichtigen und die behauptete Mangelhaftigkeit zu überprüfen, dies bei sonstigem Verlust aller Ansprüche. Arbeiten des Kunden an der gelieferten Ware führen ebenso wie allenfalls von dem Kunden vorgenommene Mängelbehebungsversuche zum Verlust aller Ansprüche. Sollte der Versand im Auftrag des Kunden an eine dritte Person erfolgen, treffen die zuvor wiedergegebenen Verpflichtungen neben dem Kunden auch den Dritten.

Bei berechtigten Mängelrügen ist ATARA berechtigt, nach eigener Wahl die Mängel durch Verbesserung oder Austausch zu beheben. Ist die Mängelbehebung unmöglich oder untunlich oder ist ATARA nicht in der Lage, eine gleichwertige mängelfreie Ware zu liefern/Dienstleistung zu erbringen, ist der Kunde zur Preisminderung oder, wenn es sich nicht nur um geringfügige Mängel handelt, zur Wandelung berechtigt. Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ABGB und des KSchG.

12) Schadenersatz und Haftung

Für direkte Schäden jeder Art – ausgenommen Personenschäden – einschließlich der Schäden aus Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages, aus deliktischen Handlungen oder Unterlassungen und aus Mängeln haftet ATARA nur, soweit ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen solche Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet haben. Eine Haftung von ATARA für indirekte Schäden, Seitenschäden und sonstige Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen sind jegliche Schadenersatzansprüche des Kunden mit dem Auftragswert limitiert.

Ansprüche aus der Produkthaftung werden hierdurch nicht berührt.

Der Kunde hat ATARA alle Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die aus einer Verletzung dieser AGB und/oder der abgeschlossenen Aufträge resultieren.

13) Erhebung/Verarbeitung/Nutzung personenbezogener Daten des Kunden

Der Kunde stimmt zu, dass die Verwendung der in seiner Bestellung/Auftrag angeführten Daten über ihn für Zwecke der Datenverarbeitung, Buchhaltung und Kundenevidenz gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften und zur Abwicklung

der Bestellung und des Zahlungsverkehrs verwendet. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist nur dann zulässig, wenn dies für die Vertragsabwicklung unbedingt erforderlich ist, der Kunde zugestimmt hat oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies erfordern.

Der Kunde ist damit einverstanden, über aktuelle Produkte und Leistungen von ATARA per E-Mail informiert zu werden; diese Zustimmung kann der Kunden jederzeit schriftlich widerrufen.

14) Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz von ATARA.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen ATARA und dem Kunden ist das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht.

Auf dieses Vertragsverhältnis ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

15) Verbrauchergeschäfte

Falls diese AGB einem Verbrauchergeschäft im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde liegen, gelten sie unter Berücksichtigung der Bestimmungen des KSchG und des ABGB. Sofern Bestimmungen dieser AGB im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des KSchG stehen, gelten die jeweiligen gesetzlichen Verbraucherschutzbestimmungen – die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB wird dadurch nicht berührt.

16) Ausländische Kunden

Für Kunden, deren Bestellung aus Österreich in ein anderes Land exportiert werden soll, gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser AGB jedoch mit folgender Maßgabe:

- bereits bei der Bestellung hat der Kunde seine UID-Nummer anzugeben – sollte dies unterbleiben oder kein Steuerabkommen bestehen, stellt ATARA die österreichische Umsatzsteuer in Rechnung und der Kunde hat den Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer zu bezahlen;
- der Kunde hat alle im Zusammenhang mit der Ausfuhr aus Österreich, dem Transport und der Einfuhr im Bestimmungsland stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Aufwendungen zu tragen;
- bei Lieferungen, die zu verzollen sind, obliegt die Verzollung ausschließlich dem Kunden, der auch die Kosten dafür zu tragen hat;
- sollte eine Zertifizierung der von dem Kunden gekauften Produkte notwendig sein, obliegt die Erlangung der Zertifizierung ausschließlich dem Kunden, der auch die Kosten dafür zu tragen hat. Die für die Erlangung der Zertifizierung allenfalls notwendigen Produktdaten und Informationen stellt ATARA dem Kunden gegebenenfalls zur Verfügung, diesen Zusatzaufwand hat der Kunde zu tragen;
- sollte für die Ausfuhr eine Exportlizenz erforderlich sein, hat der Kunde auf seine Kosten eine solche zu beschaffen, respektive ATARA die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erwirkung einer Exportlizenz zu ersetzen;
- die Übergabe an den Kunden erfolgt wie auch der Gefahrenübergang gemäß Incoterms 2010 EXW (ex works);
- sollte ATARA die gelieferten Waren auf Wunsch des Kunden auch installieren/montieren, hat der Kunde auch bei Vereinbarung eines Pauschalpreises die Spesen (Reisekosten, Aufenthaltskosten, etc.) nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

17) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

.....
Datum/Ort/Unterschrift des Kunden

Stand: 05/2017